

RS OGH 1997/12/9 5Ob372/97k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1997

Norm

MRG §15 Abs2

Rechtssatz

Was die vom Mietzins zu entrichtende (und daher gemäß § 15 Abs 2 MRG vom Vermieter auf den Mieter überwälzbare) Umsatzsteuer ist, entscheidet die Steuerbehörde. Hält sich ihre Steuervorschreibung im Rahmen einer vertretbaren Gesetzesanwendung, ist der Vermieter nicht gehalten, diese Vorschreibung zu bekämpfen oder zu seinen Lasten zu korrigieren; er ist vielmehr gemäß § 15 Abs 2 MRG berechtigt, diese Umsatzsteuer vom Mieter ersetzt zu verlangen (hier: Finanzamt schreibt dem Vermieter hinsichtlich der Mieteinnahmen für das gesamte Bestandobjekt (gemischt genutztes Mietobjekt: Wohnräume und Geschäftsräume) eine einheitliche Umsatzsteuer von 20 Prozent vor).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 372/97k
Entscheidungstext OGH 09.12.1997 5 Ob 372/97k

Schlagworte

20 %

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108980

Dokumentnummer

JJR_19971209_OGH0002_0050OB00372_97K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at